

1. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Hückeswagen vom 23.12.2008

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW in der jeweils derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hückeswagen in seiner öffentlichen Sitzung am 18.12.2009 folgenden 1. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Hückeswagen vom 23.12.2008 als Satzung beschlossen:

§ 1

§ 4 Schmutzwassergebühren

Absatz 8 erhält folgende Fassung:

- (8) Die Benutzungsgebühr nach § 2 Absatz 1 dieser Satzung für die Kanalbenutzer je cbm Schmutzwasser beträgt 3,91 Euro.

§ 5 Niederschlagswassergebühren

Absatz 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Die Gebühr für jeden Quadratmeter bebaute bzw. unbebaute und/oder befestigte und an die Kanalisation angeschlossene Fläche i.S.d. Abs. 1 beträgt 0,92 Euro.

Absatz 6 erhält folgende Fassung:

- (6) Befestigte Flächen, die an geeignete Niederschlagswasser-Rückhalteeinrichtungen oder Nutzungsanlagen angeschlossen sind (Versickerungsanlagen, Brauchwasser- oder Niederschlagswassernutzungsanlagen), die keine Verbindung zur öffentlichen Abwasseranlage haben (auch nicht über einen Notüberlauf), werden bei der Gebührenveranlagung nicht herangezogen. Befestigte Flächen, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind (z.B. durch einen Notüberlauf), werden bei der Gebührenveranlagung mit 75% ihres Flächenwertes herangezogen. Diese Regelung wird nur für Brauchwasser- oder Niederschlagswassernutzungsanlagen angewandt, die eine Mindestkapazität in Höhe von 2,5 cbm Fassungsvermögen aufweisen.

§ 6 Verbandslasten

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die anrechnungsfähigen Verbandslasten werden auf 1,59 Euro/cbm Schmutzwasser festgesetzt.

Die Ermäßigung erfolgt jedoch höchstens bis zur Höhe des tatsächlich entrichteten Beitrages an den Entwässerungsverband.

§ 7 Kleineinleiter / Kleineinleiterabgabe / Abwassergebühr für Kleineinleitungen

Absatz 4 erhält folgende Fassung:

(4) Die Kleineinleiterabgabe wird auf 0,75 EUR/cbm festgesetzt.

Absatz 6 erhält folgende Fassung:

(6) Die Abwassergebühr wird festgesetzt:

- | | | |
|-------|--|---------------|
| (6.1) | bei vollbiologischen Kleinkläranlagen
(Tropfkörper- oder gleichwertige Anlagen) auf | 1,77 EUR/cbm, |
| (6.2) | bei allen übrigen Kleinkläranlagen auf | 2,08 EUR/cbm. |

§ 8 Gebühr für abflusslose Gruben

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Gebühr nach § 2 Absatz 1 dieser Satzung wird auf 2,33 EUR/cbm festgesetzt.

§ 9 Gebühr für die Entsorgung der Inhaltsstoffe von Grundstücksentwässerungsanlagen

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Gebühr nach § 2 Absatz 3 wird festgesetzt:

- (2.1) bei abflusslosen Gruben auf 11,65 Euro/cbm,
- (2.2) bei vollbiologischen Kleinkläranlagen (Tropfkörper- oder gleichwertigen Anlagen) auf 11,65 Euro/cbm,
- (2.3) bei allen übrigen Kleinkläranlagen auf 11,65 Euro/cbm.

§ 2

Dieser 1. Nachtrag tritt am 01.01.2010 in Kraft.